Arbeitnehmer mit Auslandsbezug

Welche Anträge muss der Arbeitgeber stellen?

Bei Arbeitnehmern mit Auslandsbezug (In- und Outbound) kann der Lohnsteuerabzug abgeltende Wirkung haben. Auch wenn der Arbeitnehmer der Schuldner der Lohnsteuer ist, kann der Arbeitgeber für zu wenig einbehaltene Lohnsteuer in Haftung genommen werden. Welche Anträge sind bei Arbeitnehmern mit Auslandsbezug notwendig?

ELStAM-Daten

Nach Erhalt des Geburtsdatums und der steuerlichen Identifikationsnummer kann ein Arbeitgeber die beim Lohnsteuerabzug anzuwendende Steuerklasse mittels ELStAM-Verfahren abrufen. Grundsätzlich kann sich ein Arbeitgeber auf die erhaltenen Daten verlassen, da Arbeitnehmer verpflichtet sind, dem Finanzamt Änderungen der maßgeblichen Daten mitzuteilen. Sollten im Einzelfall zwischen den erhaltenen Daten und dem Lohnsteuerabruf Unstimmigkeiten vorliegen, ist zu empfehlen, den tatsächlichen Sachverhalt durch den Arbeitnehmer klären zu lassen.

Ist im Einzelfall ein ELStAM-Abruf gesperrt und der Arbeitgeber kann keine gültige Steuerklasse abrufen, ist für den Lohnsteuerabzug auf Steuerklasse VI abzustellen. Erhält der Arbeitgeber vor Ausstellung der jährlichen Lohnsteuerbescheinigung die maßgeblichen Lohnsteuermerkmale, kann der Lohnsteuerabzug entsprechend angepasst werden.

Unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

Ist ein Arbeitnehmer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig, ist grds. das Welteinkommen in Deutschland zu versteuern. Demnach würde auch der komplette Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug unterliegen.

Je nach Ausgestaltung des Arbeitseinsatzes, den persönlichen Umständen und den Regelungen im jeweils maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) kann der "Arbeitslohn" allerdings der Besteuerung im Ausland und nicht in Deutschland unterliegen. Kann der Arbeitgeber in solchen Fällen einfach den Lohnsteuerabzug in Deutschland unterlassen? Die Antwort auf diese Frage lautet: "es kommt darauf an". In einigen DBA (so z. B. mit Frankreich, Österreich und den USA) ist explizit geregelt, dass eine Freistellung von Arbeitslohn erst nach Erhalt einer entsprechenden Bestätigung des Betriebsstättenfinanzamtes erfolgen darf. Optimalerweise wird ein solcher Antrag aus Nachweiszwecken auch bei nicht antragsgebundenen Staaten gestellt.

Antrag für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer auf Erteilung einer Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns vom Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Liegt dem Arbeitgeber die entsprechende Finanzamtsbescheinigung vor, kann er den Lohnsteuerabzug in Deutschland ganz bzw. teilweise unterlassen. Sämtliche Lohnbestandteile sind allerdings im Lohnkonto aufzuzeichnen. Ergänzend sollten die Lohnsteuerpflichten im anderen Land geprüft werden.

Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

Im quasi umgekehrten Fall sind Arbeitnehmer im Ausland ansässig, aber das Arbeitseinkommen unterliegt ganz oder teilweise der Besteuerung in Deutschland. Die Steuerklasse I kann nur auf Antrag für den Lohnsteuerabzug verwendet werden.

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 201_ für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer.

Dieser Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden und gilt nur für das jeweilige Kalenderjahr. Nach Erhalt der Bescheinigung kann der Arbeitgeber bei der Lohnsteuerberechnung die Steuerklasse I anwenden. Ohne eine solche Bescheinigung ist die Steuerklasse VI maßgeblich. Sollte der Arbeitgeber auch ohne Bescheinigung auf eine günstigere Steuerklasse abstellen, muss er das Haftungsrisiko in Kauf nehmen.

Fazit

Bei Inbound- und bei Outboundfällen ist für den Arbeitgeber wichtig, rechtzeitig die notwendigen Anträge zu stellen, um Haftungsrisiken zu minimieren bzw. zu vermeiden. Zudem entstehen dann in der Regel weniger Diskussionen mit den Arbeitnehmern über die Anwendung bzw. die Vermeidung der ungeliebten Steuerklasse VI.

DIPL. ÖK. DR. SIMONE WICK Steuerberaterin bei DIERKES PARTNER Hamburg



20 LOHN+GEHALT > März 2018